

## HERSTELLERGARANTIE

für den stationäre Lithium-Batterie-Speicher TESVOLT FORTON der TESVOLT AG



## Inhalt

1. Überblick: .....	3
2. Garantieprodukt .....	3
3. Garantiegeber und Garantieberechtigter .....	3
4. Räumlicher Geltungsbereich der Garantie .....	3
5. Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte .....	3
6. Kapazitätsgarantie .....	4
7. Systemgarantie .....	7
8. Eintritt und Nachweis des Garantiefalls .....	8
9. Garantieleistungen von TESVOLT .....	8
10. Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten .....	9
11. Garantiebedingungen .....	10
12. Garantieausschlüsse .....	10
13. Haftungsausschlüsse .....	11
14. Kostenübernahme durch den Garantieberechtigten .....	12
15. Übertragung der Garantie auf Dritten .....	12
16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	12

## 1. Überblick:

Kapazitätsgarantie:

Nutzung des TESVOLT-Batteriespeicher ab der Inbetriebnahme:

In Kombination mit dem TESVOLT Energy Manager und klassischen Energieanwendungen	12 Jahre
in Kombination mit dem Vermarktungsprodukt der TESVOLT Energy GmbH	15 Jahre

Garantierte Mindestanzahl an Volladezyklen bei -20°C bis +35°C:

Bei bis zu 0,5C:	10.200 bis 12.900
Bei bis zu 1C:	8.500 bis 10.950

Systemgarantie: 5 Jahre

## 2. Garantieprodukt

Die Garantie gilt ausschließlich für die von TESVOLT seit dem **01.01.2025** verkauften gewerblichen TESVOLT-Batteriespeicher TESVOLT FORTON.

Die Garantie findet auch auf ein Ersatzgerät für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von TESVOLT oder einem durch TESVOLT beauftragten Dritten aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß Ziffer 9 ausgetauscht wird. Der Garantiezeitraum bleibt jedoch auch in diesem Fall auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.

## 3. Garantiegeber und Garantieberechtigter

Garantiegeber ist die TESVOLT AG, Am Heideberg 31, D-06886 Lutherstadt Wittenberg. TESVOLT gibt diese Garantie gegenüber als Unternehmer tätigen Endkunden des TESVOLT-Batteriespeichers ab, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Garantieansprüchen den jeweiligen TESVOLT-Batteriespeicher selbst betreiben („Garantieberechtigter“). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, können gegenüber TESVOLT aus der Garantie keine Ansprüche herleiten. Wird der TESVOLT-Batteriespeicher an einen Dritten übertragen, so gelten die Rechte aus dieser Garantie nur nach Maßgabe der Ziffer 15.

## 4. Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in Europa.

## 5. Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte

- 5.1. Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten im Umfang und nach den Maßgaben dieser Garantie ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen direkte Ansprüche gegen TESVOLT ein.
- 5.2. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer des TESVOLT-Batteriespeichers sowie gesetzliche Ansprüche, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von der Garantie unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der

Verkäufer des TESVOLT-Batteriespeichers TESVOLT selbst ist. Die besonderen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantieansprüche gelten in diesem Fall nicht für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den Verkäufer.

- 5.3. Ansprüche des Garantieberechtigten aus einer Garantie für von TESVOLT vertriebene Produkte wie z.B. Batteriewechselrichter- oder Energiemanagementsysteme bleiben von dieser Garantie unberührt.

## 6. Kapazitätsgarantie

- 6.1. Der Garantiezeitraum der Kapazitätsgarantie für die Batteriemodule des TESVOLT-Batteriespeichers beträgt **12 (zwölf) Jahre**. Nutzt der Garantieberechtigte den TESVOLT-Batteriespeicher ab der Inbetriebnahme in Kombination mit dem Vermarktungsprodukt der TESVOLT Energy GmbH über einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren, verlängert sich die Kapazitätsgarantie auf 15 (fünfzehn) Jahre.
- 6.2. Der Garantiezeitraum beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers, spätestens jedoch acht Wochen nach Auslieferung des TESVOLT-Batteriespeichers an den Garantieberechtigten.
- 6.3. TESVOLT garantiert, dass die Kapazität der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Batteriemodule bis zum Erreichen der gemäß den folgenden Bestimmungen garantierten Mindestanzahl an Vollladezyklen, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Garantiezeitraums nach Absatz 1, mindestens 60 Prozent der Nennkapazität beträgt.
- 6.4. Die Lebensdauer der Batteriemodule hängt von der CP-Rate und der Umgebungstemperatur des TESVOLT-Batteriespeichers ab. Vor diesem Hintergrund garantiert TESVOLT in Abhängigkeit von der CP-Rate und der Umgebungstemperatur eine bestimmte Mindestanzahl an Vollladezyklen. Es gelten die folgenden Maßgaben:
- 6.4.1. Die CP-Rate entspricht der Stärke der Be- und Entladeleistung im Verhältnis zur Nennenergie des TESVOLT-Batteriespeichers. Die Be- und Entladeleistung wird fortlaufend in der Logging-Datei registriert. Maßgeblich für die Einordnung des garantieberechtigten Produkts in der Tabelle 1 (Ziffer 6.5) ist die höchste in dem Zeitraum von der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers bis zum Eintreten des Garantiefalls („Betriebszeitraum“) ermittelte CP-Rate.
- 6.4.2. Die Umgebungstemperatur wird automatisch vom TESVOLT Batteriespeicher am Ansaug-Luftkanal des Wärmetauschers gemessen und geloggt.
- 6.4.3. Ein Vollladezyklus entspricht der Beladung  $\text{aktuellem SOH} \cdot \text{Nutzbare Energie}$ . Wenn der TESVOLT-Batteriespeicher diese Energiemenge beladen hat, entspricht das einem Zyklus.
- 6.4.4. Es dürfen im Durchschnitt über 365 aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als 2 Vollzyklen am Tag gefahren werden. An einzelnen Tagen dürfen maximal 3 Vollzyklen gefahren werden, wenn die CP-Rate kleiner bzw. gleich 0,5 CP ist und weiterhin der 365-Tage Durchschnitt kleiner bzw. gleich 2 Vollzyklen am Tag ist.

- 6.5. Im Fall eines durchgehenden Betriebs des TESVOLT-Batteriespeichers mit einer Umgebungstemperatur gemäß der zweiten Spalte der folgenden Tabelle 1 garantiert TESVOLT abhängig von der in der ersten Spalte genannten CP-Rate die in der dritten Spalte genannte Anzahl an Vollladezyklen:

CP-Rate (max.)	Umgebungstemperatur	Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen
Bis 0.50	unter -20,0° C	Kapazitätsgarantie erlischt
bis 0.50	von -20,0°C bis 9,9°C	12.900
bis 0.50	von 10,0°C bis 19,9°C	11.500
bis 0.50	von 20,0°C bis 35,0°C	10.200
bis 0.50	von 35,1°C bis 55,0°C	Reduzierung der garantierten Zyklen nach Ziffer 7.5
bis 0.50	über 55,0°C	Kapazitätsgarantie erlischt
von 0.51 bis 1.00	unter -20,0° C	Kapazitätsgarantie erlischt
von 0.51 bis 1.00	von -20,0°C bis 9,9°C	10.950
von 0.51 bis 1.00	von 10,0°C bis 19,9°C	10.300
von 0.51 bis 1.00	von 20,0°C bis 35,0°C	8.500
von 0.51 bis 1.00	von 35,1°C bis 55,0°C	Reduzierung der garantierten Zyklen nach Ziffer 7.5
von 0.51 bis 1.00	über 55,0°C	Kapazitätsgarantie erlischt

Tabelle 1: Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen

- 6.6. Soweit ein TESVOLT-Batteriespeicher im Betriebszeitraum zeitweise in einem Temperaturbereich von 35,1° C bis 55° C betrieben wird, verringert sich die Anzahl der garantierten Vollladezyklen nach folgender Maßgabe: Für jeden Tag, an dem die Umgebungstemperatur den Temperaturbereich von 35,1° C bis 55° C, gegebenenfalls auch nur kurzzeitig, erreicht, wird in Abhängigkeit von der CP-Rate und der Umgebungstemperatur nach Maßgabe der folgenden Tabelle 2 eine bestimmte Anzahl von Zyklen von der garantierten Anzahl an Vollladezyklen abgezogen (Zusatzzyklen):

Umgebungstemperatur	CP-Rate (max.) bis 0.50	CP-Rate (max.) bis 1.00
35,1°C bis 40,0°C	3 Zyklen	2 Zyklen
40,1°C bis 45,0°C	4 Zyklen	3 Zyklen
45,1°C bis 50,0°C	12 Zyklen	10 Zyklen
50,1°C bis 55,0°C	22 Zyklen	20 Zyklen

*Tabelle 2: Zusatzzyklen bei Überschreitung der optimalen Umgebungstemperatur*

- 6.7. Sobald ein TESVOLT-Batteriespeicher im Betriebszeitraum in mehr als einem der o.g. Temperaturbereiche betrieben wird, werden die Betriebsstunden in den jeweiligen Temperaturbereichen mit der jeweils für den Temperaturbereich garantierten Mindestanzahl an Vollladezyklen multipliziert, wobei für den Bereich von 35,1° C bis 55,0° C die jeweils gültige Mindestzahl aus dem Bereich 20,0° C bis 35,0° C anzusetzen ist. Anschließend wird die Summe der ermittelten Stundenwerte durch die Summe der Betriebsstunden in diesen Temperaturbereichen dividiert. Soweit ein TESVOLT-Batteriespeicher im Temperaturbereich von 35,1° C bis 55,0° C betrieben wird, werden nach Maßgabe von Ziffer [6.6](#) anschließend die entsprechenden Zusatzzyklen abgezogen. TESVOLT garantiert den hieraus resultierenden Ergebniswert an Vollladezyklen.

Beispiel für einen TESVOLT-Batteriespeicher mit einer CP-Rate (max.) bis 1,00:

Betriebsstunden/bzw.-tage	Umgebungstemperatur	Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen
55.800 h	von -20,0°C bis 9,9°C	10.950
64.800 h	von 10,0°C bis 19,9°C	10.300
7.200 h	von 20,0°C bis 35,0°C	8.500
150 d = 3600 h	von 35,1°C bis 40,0°C	Reduzierung der garantierten Zyklen nach Ziffer 7.5

*Tabelle 3: Beispiel zur Berechnung der garantierten Zyklen*

Garantierte Anzahl an Vollladezyklen in diesem Beispiel:

$(55.800 \text{ h} * 10.950 + 64.800 \text{ h} * 10.300 + 7.200 \text{ h} * 8.500 + 3.600 \text{ h} * 8.500) / (55.800 \text{ h} + 64.800 \text{ h} + 7.200 \text{ h} + 3.600 \text{ h}) - 150 \text{ d} * 2 = 10.128$  (gerundet)

- 6.8. Wird ein TESVOLT-Batteriespeicher zu irgendeinem Zeitpunkt auch nur kurzzeitig bei einer Umgebungstemperatur von weniger als -20,0° C oder mehr als 55,0° C betrieben, so erlischt die Kapazitätsgarantie.
- 6.9. Wird der TESVOLT-Batteriespeicher über einen Zeitraum von länger als 4 Wochen zwischengelagert oder wird der TESVOLT-Batteriespeicher über einen Zeitraum von länger als 4 Wochen nicht betrieben, müssen in diesem Zeitraum die in der Installations- und Betriebsanleitung vorgegebenen Grenzen für die Lagerungsbedingungen, insbesondere die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchtigkeit und den Ladestand eingehalten werden. Die Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit müssen auch bei Lagerung oder Nicht-Betrieb des TESVOLT-Batteriespeichers mit einem geeigneten Messgerät mit min. einer 10-sekündigen Auflösung aufgezeichnet, gespeichert und nachgewiesen werden, andernfalls erlischt die Kapazitätsgarantie.

## 7. Systemgarantie

- 7.1. Der Garantiezeitraum der Systemgarantie für den TESVOLT-Batteriespeicher beträgt **5 (fünf) Jahre**.
- 7.2. Die Systemgarantie gilt für folgende Bestandteile des TESVOLT-Batteriespeichers: Gehäuse, Batteriemodule, Verkabelung und Sicherungen, Batteriemanagementsystem, die auf dem TESVOLT-Batteriespeicher installierte Betriebssoftware, Brandlöschanlage, Gas-, Temperatur- und Rauchmelder, Temperatursensor und Wärmetauscher.
- 7.3. Die Systemgarantie gilt nicht für weitere von TESVOLT vertriebene Produkte wie z.B. Batteriewechselrichter- oder Energiemanagementsysteme.

- 7.4. Der Garantiezeitraum der Systemgarantie beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers, spätestens jedoch acht Wochen nach Auslieferung des TESVOLT-Batteriespeichers an den Garantieberechtigten.
- 7.5. TESVOLT garantiert, dass der TESVOLT-Batteriespeicher während des Garantiezeitraums frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, welche die Funktionsfähigkeit des TESVOLT-Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 7.6. Ansprüche aus der Systemgarantie bestehen nur, wenn und solange die Umgebungstemperatur während der gesamten Betriebsdauer zwischen -20,0°C und 55,0°C liegt.
- 7.7. Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Kapazitätsgarantie (Ziffer 6) zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach der Systemgarantie dar.

## 8. Eintritt und Nachweis des Garantiefalls

- 8.1. Der Garantiefall der **Kapazitätsgarantie** (Ziffer 6) tritt ein, wenn innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums die Kapazität des jeweiligen Batteriemoduls vor der Erreichung der gemäß Ziffer 6 garantierten Anzahl an Vollladezyklen einen Wert von 60 Prozent der Nennkapazität (End of Life) unterschreitet. Ob ein Garantiefall nach Ziffer 6 vorliegt, wird durch TESVOLT mittels eines Tests der Kapazität des Batteriemoduls unter den folgenden Standard-Testbedingungen ermittelt:
  - 8.1.1. Umgebungstemperatur während des Tests: 25,0 °C +/- 2 ° C,
  - 8.1.2. Batteriemodul muss auf 25°C durchtemperiert sein,
  - 8.1.3. Das Batteriemodul wird auf eine Zellspannung von 3,55 V beladen ( $3,55 \text{ V} * 24 = 85,2 \text{ V}$ ) mit 0,5 CP konstanter Leistung,
  - 8.1.4. Das Batteriemodul wird für 5 min ruhen gelassen,
  - 8.1.5. Das Batteriemodul wird auf eine Zellspannung von 3,55 V wieder nachbeladen ( $3,55 \text{ V} * 24 = 85,2 \text{ V}$ ) mit 0,05 CP konstanter Leistung,
  - 8.1.6. Das Batteriemodul wird für 30 min ruhen gelassen,
  - 8.1.7. Im Anschluss wird das Batteriemodul mittels Constant-Current-Charging-Methode mit einer CP-Rate von 0,5 bis Zellspannung von 2,8 V entladen, und
  - 8.1.8. Das Batteriemodul wird für 30 min ruhen gelassen.
  - 8.1.9. Die Schritte 8.1.5 bis 8.1.8 werden zwei weitere Male wiederholt.
  - 8.1.10. Die Kapazität wird definiert als diejenige Kapazität, die im Durchschnitt an der Batterie DC-seitig Entladevorgang gemessen worden ist.
- 8.2. Der Garantiefall der **Systemgarantie** (Ziffer 7) tritt ein, wenn an dem TESVOLT-Batteriespeicher ein Material- oder Verarbeitungsfehler auftritt, der die Funktionsfähigkeit des TESVOLT-Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Kapazitätsgarantie zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach der Systemgarantie dar.

## 9. Garantieleistungen von TESVOLT

9.1. Liegt ein Garantiefall vor, wird TESVOLT nach eigener Wahl

- das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts am Standort des garantieberechtigten Produkts reparieren, oder
- das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts bei TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten reparieren, oder
- dem Garantieberechtigten ein gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. einen gleichwertigen Ersatzbestandteil liefern und installieren, oder
- den Zeitwert des garantieberechtigten Produkts ersetzen. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der aktuelle Zeitwert des linear im Garantiezeitraum abnimmt. Dies berechnet sich wie folgt:

$$\text{Restwert} = \text{Verkaufspreis TESVOLT} * (100\% - \text{Betriebsdauer [Jahre]} / \text{Garantiezeitraum [Jahre]})$$

$$\text{Betriebsdauer} = \text{Zeit von Inbetriebnahme bis Einreichung Garantiefall in Anzahl Tagen}$$

9.2. Schlägt eine Garantieleistung von TESVOLT fehl, ist TESVOLT berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.

9.3. Sollte das ursprüngliche Produkt oder der ursprüngliche Bestandteil nicht mehr verfügbar sein oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft oder hergestellt werden können, behält sich TESVOLT vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt oder einen funktional gleichwertigen Ersatzbestandteil zu liefern.

9.4. Mit der Installation des Ersatzprodukts bzw. des Ersatzbestandteils beim Garantieberechtigten geht das ursprüngliche Produkt bzw. der ursprüngliche Bestandteil in das Eigentum von TESVOLT über. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Bestandteile gehen ebenfalls in das Eigentum von TESVOLT über.

9.5. TESVOLT kann einen von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten mit der Durchführung der Garantieleistungen beauftragen.

## 10. Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten

10.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie muss TESVOLT innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich mitgeteilt werden und innerhalb von höchstens 10 (zehn) Werktagen erfolgen, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2. Der Garantieberechtigte muss TESVOLT in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:

- Seriennummer des Produkts,
- Konkrete Beschreibung des Fehlers bzw. des Mangels,
- Weitere im Einzelfall von TESVOLT angeforderte notwendige Informationen, und
- Originalrechnung, soweit der Garantieberechtigte den TESVOLT-Batteriespeicher nicht selbst bei TESVOLT oder einem TESVOLT Fachpartner erworben hat.

10.3. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten einen Fernzugang zu der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Monitoring-Software von TESVOLT, z.B. BATMON, zu verschaffen. TESVOLT oder der von TESVOLT autorisierte und qualifizierte Dritte werden den Garantieberechtigten dabei anleiten.

- 10.4. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten auf Anforderung Informationen zu an dem TESVOLT-Batteriespeicher ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Wartungsprotokolle.
- 10.5. Der Garantieberechtigte hat TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten zum Zweck der Prüfung und Durchführung von Garantieleistungen den ungehinderten Zugang zum garantieberechtigten Produkt zu gewähren.

## **11. Garantiebedingungen**

Diese Garantie unterliegt den folgenden Bedingungen:

- 11.1. Der TESVOLT-Batteriespeicher muss von einem qualifizierten Elektriker ordnungsgemäß nach Maßgabe der Installations- und Bedienungsanleitungen und der geltenden örtlichen Vorschriften installiert und in Betrieb genommen worden sein,
- 11.2. Für den TESVOLT-Batteriespeicher muss eine Internetverbindung zur Verfügung gestellt werden, um mindestens die garantierelevanten Daten erfassen und speichern zu können,
- 11.3. Der Betrieb der TESVOLT-Batteriespeicher darf nicht länger als sechs (6) Monate unterbrochen worden sein. Falls der TESVOLT-Batteriespeicher mindestens sechs (6) Monate lang nicht betrieben werden würde, muss er mindestens einmal alle sechs (6) Monate vollständig aufgeladen und auf einen Ladezustand von 30 % entladen werden (Zyklisierung).
- 11.4. Wenn der TESVOLT-Batteriespeicher nicht in Betrieb ist, muss er entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitungen gelagert werden.

## **12. Garantieausschlüsse**

Garantieansprüche sind ausgeschlossen:

- 12.1. Für Mängel aufgrund unsachgemäßer Handhabung, Transport, Lagerung, Umverpackung, Installation oder in Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers nicht in Übereinstimmung mit den von TESVOLT zur Verfügung gestellten Installations- und Betriebsanleitungen und Hinweisen, den geltenden Sicherheitsvorschriften oder ohne angemessene Sorgfalt,
- 12.2. Für Mängel aufgrund von nicht in Übereinstimmung mit den von TESVOLT zur Verfügung gestellten Installations- und Betriebsanleitungen erfolgten Aufstellen, Betreiben, Verwenden, Warten (einschließlich unterlassener Wartung gemäß der Installations- und Betriebsanleitung oder Nichtinstallation von bereitgestellten Updates/Upgrades) oder aufgrund unsachgemäßer oder falscher Verwendung,
- 12.3. Für Mängel aufgrund dessen, dass der TESVOLT-Batteriespeicher vom Standort der erstmaligen Inbetriebnahme entfernt oder an einen anderen Standort verbracht worden, reinstalliert, demontiert, weiterverkauft, recycelt, verändert oder sonst wiederverwendet worden ist, wenn TESVOLT dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat,
- 12.4. Für Mängel aufgrund unsachgemäßer Veränderung oder anderweitigen unsachgemäßen Eingriffen, Reparaturen, Instandsetzungsversuchen, Umrüstungen, Veränderungen oder ein Auseinanderbauen des Speichers, wenn TESVOLT dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat,

- 12.5. Für Mängel verursacht durch höhere Gewalt oder durch äußere Umstände, einschließlich ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastungen (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen, Stromausfall, Überspannung – einschließlich Überspannung aufgrund unsachgemäßen Anschlusses an das Stromnetz),
- 12.6. Für Mängel, hervorgerufen durch Verunreinigung mit Fremdkörpern (z. B. extremer Schmutz, Rauch, Salz, Chemikalien und andere Verunreinigungen), Wassereintritt, Einwirkung von übermäßiger Hitze (> 55 °C) oder übermäßiger Kälte (< -20 °C) oder Lösungsmitteln oder durch Verwendung des TESVOLT-Batteriespeichers bei unzureichender Belüftung (insbesondere unter Berücksichtigung der in den Installations- und Betriebsanleitungen angegebenen Aufstellbedingungen),
- 12.7. Für Mängel an der Oberflächenbeschichtung/Lacke oder für optische Beeinträchtigungen (z.B. Rost), welche die normale Verwendung des TESVOLT-Batteriespeicher nicht beeinträchtigen,
- 12.8. Für Mängel aufgrund der Nichteinhaltung der relevanten Sicherheitsbestimmungen (DIN, VDE, IEC, usw.) bei der Verwendung des TESVOLT-Batteriespeichers,
- 12.9. Für Mängel aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Normen/Regeln,
- 12.10. Wenn der TESVOLT-Batteriespeicher bereits während des Transports beschädigt wurde, aber dennoch in Betrieb genommen wurde,
- 12.11. Wenn die Mitteilung des Garantiefalls nicht innerhalb von höchstens 10 (zehn) Werktagen erfolgt, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen (Ziffer 10.1),
- 12.12. Wenn die nach Ziffer 10.2 notwendigen Daten und Unterlagen nicht übermittelt werden,
- 12.13. Wenn durch das nicht rechtzeitige Melden eines Mangels weitere Mangel bzw. Schäden am TESVOLT-Batteriespeicher auftreten,
- 12.14. Wenn bei einer Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers keine Erdungswiderstandsmessung oder Isolationswiderstandsmessung durchgeführt wurde oder die Ergebnisse hieraus TESVOLT nicht übermittelt wurden, oder
- 12.15. Wenn für den Garantiefall ein Verschulden des Garantieberechtigten, seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ursächlich oder mitursächlich war.

### **13. Haftungsausschlüsse**

- 13.1. Jegliche über die Garantieleistungen gemäß Ziffern 6 und 7 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen TESVOLT, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen.
- 13.2. TESVOLT haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für Schäden, die durch das Produkt an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
- 13.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung von TESVOLT wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ferner gelten die vorstehenden Haftungsaus-schlüsse und -begrenzungen nicht bei einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

#### **14. Kostenübernahme durch den Garantieberechtigten**

Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung durch TESVOLT oder einem von TESVOLT beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wurde, dass der Garantieanspruch gemäß Ziffer 11 ausgeschlossen ist, kann TESVOLT von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Aufgewendete Arbeit wird dabei mit einer Tagespauschale in Höhe von EUR 1.500,00 netto in Deutschland (inkl. Reisekosten) und außerhalb von Deutschland mit einer Tagespauschale in Höhe von EUR 1.500,00 netto zuzüglich Reisekosten berechnet. Die jeweils anfallenden Reisekosten bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### **15. Übertragung der Garantie auf Dritten**

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem Garantieberechtigten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TESVOLT auf einen Dritten übertragen werden. Allerdings kann der Garantieberechtigte einen Dritten bevollmächtigen, um seine Ansprüche aus dieser Garantie geltend zu machen.

#### **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf diese Garantieerklärung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von TESVOLT.